



Brüssel, den 28. November 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0372(NLE)

14330/18
ADD 1 COR 1 (fr,de,da,el,pt,cs,et,lt,mt,pl,sk,
bg,hr)

AVIATION 152
RELEX 963
ENV 771
CLIMA 224

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation einzunehmenden Standpunkt hinsichtlich der ersten Ausgabe der Internationalen Richtlinien und Empfehlungen zum Umweltschutz – Klimaschutzinstrument für den internationalen Luftverkehr (CORSIA)

In Dokument ST 14430/18 ADD1 muss auf Seite 2 der letzte Absatz wie folgt lauten:

"Zu beiden Aspekten wird auf den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG in ihrer derzeitigen Fassung hingewiesen. Die Richtlinie gilt unabhängig von der Nationalität des Flugzeugbetreibers und deckt grundsätzlich Flüge ab, die auf einem Flugplatz im Hoheitsgebiet eines unter den Vertrag fallenden Mitgliedstaats beginnen oder enden. Die Richtlinie 2003/87/EG gilt ohne Unterschied für Flüge **innerhalb von Mitgliedstaaten und/oder EWR-Ländern sowie zwischen Mitgliedstaaten und/oder EWR-Ländern.**"